

Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

zur Verwendung im unternehmerischen Geschäftsverkehr

zwischen

Dematic GmbH,
Martinseestr. 1,
D-63150 Heusenstamm

auch im Namen aller mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, die nach dem Rahmenvertrag kaufberechtigt sind.

Dematic GmbH sowie jedem verbundenen
Unternehmen, die im Folgenden als "Dematic" bezeichnet werden

und

nachfolgend als "Lieferant" bezeichnet.

Präambel

Dematic und der Lieferant sind sich einig, dass die Produktqualität ein wesentlicher Bestandteil ihrer Geschäftsbeziehung ist. Der Lieferant stimmt zu, dass er mit Unterstützung von Dematic danach streben wird, die höchste Qualität zu erreichen. Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (nachfolgend: „QSV“) legt fest, wie dieses Ziel erreicht werden soll.

Dieses Dokument ergänzt die allgemeinen Qualitätsanforderungen der Dematic GmbH für den Projekteinkauf.

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsgegenstand	3
2. Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten und seiner Subunternehmer	3
3. Lieferantenbewertungssystem.....	4
4. Entwicklung, Engineering	4
5. Änderungen an Produkten / Dokumentation	4
6. Erstmuster, Produktionsprozess und Produktfreigabe	5
7. Tests, Lieferung	6
8. Änderungsmanagement.....	6
9. Beanstandungen, Mängelrügen, Maßnahmen	7
10. Audit	8
11. Rückverfolgbarkeit, Identifikation, Kennzeichnung	8
12. Lessons Learned (Erfahrungen)	9
13. Gegenständliche Prüfung	9
14. Umgang mit Sicherheit, Umweltschutz und Verhalten bei Dematic.....	9
15. Laufzeit dieser Vereinbarung	10
16. Salvatorische Klausel	10

1. Vertragsgegenstand

Diese QSV gilt für die Beschaffung sämtlicher Produkte durch Dematic beim Lieferanten sowie für alle damit verbundenen Dienstleistungen.

Mit dieser QSV legen die Vertragsparteien verbindlich organisatorische und technische Rahmenbedingungen sowie Managementprozesse fest, mit denen sicher-gestellt werden soll, dass Dematic zuverlässig fehlerfreie Produkte und Dienstleistungen erhält. Die Parteien vereinbaren, dass es in ihrem beiderseitigen Interesse liegt, diese Prozesse umzusetzen, um fehlerhafte Produkte und Dienstleistungen zu vermeiden und, wenn eine Vermeidung nicht möglich ist, Fehler zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu treffen, um das Null-Fehler-Ziel und eine 100-prozentige Lieferzuverlässigkeit zu erreichen. Alle Anforderungen in dieser Vereinbarung sind im Hinblick auf diese Ziele zu verstehen.

Mit dieser QSV legen die Vertragsparteien vertraglich die organisatorischen, technischen und Managementprozesse fest, mit denen sichergestellt werden soll, dass Dematic zuverlässig fehlerfreie Produkte und Dienstleistungen erhält. Den Parteien ist bekannt, dass es in ihrem beiderseitigen Interesse liegt, diese Prozesse zu implementieren, um systematisch fehlerhafte Produkte zu vermeiden oder gegebenenfalls Fehler so früh wie möglich zu erkennen, damit die Gewährleistungskosten so gering wie möglich gehalten werden können. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu treffen, um das Null-Fehler-Ziel und eine 100%ige Liefertreue zu erreichen.

2. Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten und seiner Subunternehmer

Der Lieferant ist verpflichtet einen Prozess zur kontinuierlichen Verbesserung entwickeln und implementieren. Der Prozess muss interne und kunden-bezogene Ausschuss- und Nacharbeitsraten reduzieren. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten werden vollständig vom Lieferanten getragen. Einzelheiten des Prozesses sind Dematic auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung aller Qualitäts-, Sicherheits- und Effizienzstandards, die für die Branche des Lieferanten typisch sind. Der Lieferant unterhält mindestens ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, das mindestens der DIN EN ISO 9001 o.ä. entspricht.

Wenn Schweißarbeiten durchgeführt werden, ist der

Lieferant verpflichtet, unverzüglich eine Zertifizierung für Schweißarbeiten gemäß ISO 3834 (oder äquivalente Zertifizierung) einzuführen oder er muss der Schweißverarbeitungsnorm von Dematic entsprechen.

Der Lieferant muss seine Subunternehmer verpflichten, die gleichen Pflichten zu erfüllen, die der Lieferant im Rahmen dieser Vereinbarung akzeptiert hat, und er muss angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung zu überprüfen. Der Lieferant ist für die Einhaltung der Regelungen dieser QSV seiner Subunternehmer vollumfänglich gegenüber Dematic verantwortlich. Dematic darf auf Anfrage die Aufzeichnungen des Lieferanten in Bezug auf die Einhaltung durch die Subunternehmer des Lieferanten überprüfen.

3. Lieferantenbewertungssystem

Der Lieferant hat das Ziel, als Lieferant der Klasse "A", gemäß der Definition des Dematic-Lieferantenbewertungssystems, das als Anhang A beigefügt ist, betrachtet zu werden.

Dematic führt eine kontinuierliche Lieferanten-Qualitätsbewertung durch und stellt die Ergebnisse bei wiederkehrenden Schlechtleistungen dem Lieferanten vor. Als Reaktion darauf hat der Lieferant unverzüglich einen Aktionsplan inklusive Zeitplan und Meilensteinen zur schnellen Verbesserung der Ergebnisse zu erstellen. Dematic wird die Leistung des Lieferanten im Rahmen dieses Aktionsplans überwachen und bewerten.

In Ausnahmefällen, insbesondere zur Beseitigung von Qualitätsmängeln, kann Dematic mit dem Lieferanten PPM-Vereinbarungen, für jeden vom Lieferanten an Dematic gelieferten Artikel, abschließen.

4. Entwicklung, Engineering

Alle technischen Unterlagen, die der Lieferant für die Ausführung von Arbeiten für Dematic benötigt, wie z.B. Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten, CAD-Daten usw., sind vom Lieferanten nach Erhalt unverzüglich auf Vollständigkeit und Beschaffenheit zu prüfen.

Stellt der Lieferant fest, dass in den technischen Unterlagen der Produkte oder den vorgeschriebenen Prüfverfahren festgelegte Anforderungen falsche, unklare oder unvollständige Beschreibungen enthalten oder vom Produktmuster abweichende Eigenschaften beschrieben sind, sind diese Dematic unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn die Produkthanforderungen und Prüfverfahren durch geeignetere, wirtschaftlichere und wirksamere Anforderungen oder Verfahren ersetzt werden können.

Der Lieferant verpflichtet sich die für seine Branche geltenden Dematic- einzuhalten. Dies umfasst insbesondere die Verarbeitungsstandards für Ästhetik, Befestigungen, Kennzeichnung, Schweißen und Verdrahtung.

Während der Produkt- und/ oder Prozessentwicklungsphase) definieren und implementieren die Vertragsparteien gemeinsam geeignete vorbeugende Methoden der Qualitätsplanung wie Produktionsdurchführbarkeitsanalysen, Fehlerbaumanalysen, Zuverlässigkeitsberechnungen, FMEA usw.

5. Änderungen an Produkten / Dokumentation

Alle vorgeschlagenen Produktänderungen müssen Dematic mindestens 6 Monate vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich vorgelegt werden. Änderungen, die eine Benachrichtigung an Dematic erfordern, schließen folgendes ein:

- Wesentliche Änderungen von Herstellungsprozessen, -verfahren und –materialien (einschließlich Änderungen der Beschaffungsquellen für Teile und / oder Materialien oder Änderungen durch Subunternehmer in ihren relevanten Prozessen, Verfahren oder Materialien)
- Wechsel von Subunternehmern
- Einschlägige Änderungen von Testverfahren und /-oder Testequipment
- Verlegung von Produktionsstätten

Dematic muss jede Änderung, die die Produktspezifikationen verändert, schriftlich genehmigen. Ohne eine solche Genehmigung darf der Lieferant die Änderung nicht durchführen. Vor der Genehmigung kann Dematic vom Lieferanten verlangen, dass er die Durchführbarkeit solcher Änderungen nachweist (z.B. durch zusätzliche Prototypen- oder Produktionsaudits). Die Kosten für diese Demonstrationen gehen zu Lasten des Lieferanten.

Für den Fall, dass die beabsichtigte Änderung nicht zu Änderungen der Produktspezifikationen führt, ist Dematic nichtdestotrotz berechtigt, die vorgeschlagene Änderung innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung des Lieferanten abzulehnen.

Alle an den Produkten vorgenommenen Änderungen und alle produktbezogenen Änderungen in der Prozesskette sind vom Lieferanten in der Produkthistorie zu dokumentieren. Zu dokumentierende Elemente schließen insbesondere Zeichnungsänderungen, Abweichungserlaubnisse, Verfahrens- / Prozessänderungen, Änderungen von Test- / Messmethoden und -häufigkeit sowie Änderungen der Zulieferer, Zuliefer-teile und Verbrauchsmaterialien ein. Der Lieferant ist verpflichtet, Spezifikationen und Konformitätsnachweise für mindestens 10 Jahre nach der letzten Lieferung (Ersatzteildienst) an Dematic zu archivieren. Der Lieferant hat Dematic auf Verlangen den Zugang zu diesen Unterlagen zu gewähren. Jegliche Dokumentation, die der Lieferant nach dieser QSV zu erstellen hat, insbesondere vom Lieferanten durchgeführte Tests, müssen in Deutsch oder Englisch erstellt werden.

6. Erstmuster, Produktionsprozess und Produktfreigabe

Erstmuster sind gesondert zu bestellen und müssen unter Serienbedingungen hergestellt werden. Die Anzahl der bestellten Erstmusterteile sind separat und mit vollständigem Erstmusterprüfbericht zu liefern.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Erstmuster gemäß den Anforderungen von Dematic vorzulegen. Teile, die nicht mit den Zeichnungen übereinstimmen, sind zurückzusenden. Liefert der Lieferant die zeichnungskonformen Muster nicht zum vereinbarten Liefertermin, kann eine Vertragsstrafe verhängt werden.

Vor Beginn der Serienfertigung erstellt der Lieferant einen Produktionsplan, der die von ihm vorgeschlagenen Verfahren zur Herstellung der Produkte dokumentiert. Dieser Plan muss vor Produktionsbeginn von Dematic genehmigt werden. Der Lieferant muss detaillierte Analysen der Eignung der Produktionsanlagen und -prozesse für alle funktionsrelevanten Merkmale durchführen und dokumentieren. Der Lieferant muss seinen Produktionsplan regelmäßig neu bewerten, um höchste Qualität und Effizienz zu gewährleisten und die Einhaltung der relevanten Gesetze und Sicherheitsvorschriften sicherzustellen. Der Lieferant hat mindestens alle drei Jahre eine vollständige Neubewertung des Produktionsplans durchzuführen. Weiterhin müssen die Testfrequenzen neu bewertet und mit der Qualitätssicherung von Dematic abgestimmt werden, wenn sich die zu produzierenden Kapazitäten spürbar ändern sollten. Abweichungen von vorgenannten Anforderungen müssen zwischen dem Lieferanten und Dematic separat vereinbart werden.

Der Produktfreigabeprozess erfolgt nach den jeweils gültigen Dematic-Richtlinien (Dematic PPAP, Erstmusterzulassung). Dematic behält sich vor, diese Richtlinien bei Bedarf zu aktualisieren und zu ändern. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, sicherzustellen, dass er im Besitz der aktuellsten Versionen der Dematic-Richtlinien ist, bevor ein neues Produkt-genehmigungsverfahren für ein Produkt eingeleitet wird. Für alle Kenndaten eines Produkts führt der Lieferant eine Prozessplanung durch. Dieses umfasst insbesondere Arbeitspläne, Prüfpläne, Geräte, Werkzeuge und Maschinen. Für alle funktions- oder prozesskritischen Merkmale hat der Lieferant eine Prozessfähigkeitsstudie durchzuführen, um die Fähigkeit gemäß den Dematic-Spezifikationen nachzuweisen. Wenn eine solche Studie nicht möglich ist, muss der Lieferant Testverfahren einführen, um inakzeptable Abweichungsgrade aufzudecken. Diese Testverfahren sind von Dematic zu genehmigen.

7. Tests, Lieferung

Der Lieferant hat selbständig ein oder mehrere Prüf-konzepte zu erstellen, um die Produktspezifikationen zu erfüllen. Diese Prüfkonzepte müssen anschließend von Dematic genehmigt werden. Für alle erforderlichen Prüfungen (zum Beispiel Anfangs- und Zwischenprüfungen, endgültige und besondere Prüfungen), ist der Lieferant verpflichtet, Prüfpläne und -anweisungen zu entwerfen, die Prüfmerkmale, -häufigkeit, -abläufe, -ausrüstung, Mustergrößen, Prüfgenauigkeit sowie Art und Umfang der Dokumentation einschließen.

Alle Prüfungen sind durchzuführen und zu dokumentieren. Sofern Dematic Prüfungsergebnisse zur Ein-sicht anfordert, müssen diese innerhalb von zwei Arbeitstagen zur Verfügung gestellt werden. Alle notwendigen Prüfgeräte zur Prüfung der für Dematic herzustellenden Produkte müssen routinemäßig gewartet und regelmäßig kalibriert werden, damit die Leistung und die Genauigkeit gewährleistet sind.

Soweit Dematic dem Lieferanten Produktions- und Messmittel (bspw. Lehren, Vorrichtungen, Haltevorrichtungen, etc.) zur Verfügung stellt, wird diese Aus-rüstung vom Lieferanten in dessen Qualitätsmanagementsystem und seine eigene Produktions- und Prüfausrüstung eingebunden.

Der Lieferant ist für die Qualitätssicherung sämtlichen Materials verantwortlich. Die Dokumentation dieser Qualitätssicherungsverfahren wird auf Anfrage Dematic zur Verfügung gestellt.

Der Lieferant darf keine Produkte ausliefern, die nach Abschluss der entsprechenden Tests nicht alle Anfor-derungen gemäß den Produktspezifikationen erfüllen. Eine Ausnahme bildet die Erteilung einer ausdrücklichen schriftlichen Abweichungserlaubnis für eine solche Lieferung durch Dematic. Anträge für diese Genehmigungen müssen die Art und den Grund für die Abweichung sowie die betroffene Menge und die durchgeführten Korrekturmaßnahmen wiedergeben. Die Lieferung dieser Produkte darf nur erfolgen, wenn Dematic die ausdrückliche Abweichungserlaubnis erteilt hat. In diesen Fällen sind die Lieferpapiere ausdrücklich als "Sonderabweichungsgenehmigung Lieferung" zu kennzeichnen. Eine solche Abweichungserlaubnis ist nicht als Zugeständnis an die Abweichungen von Anforderungen für zukünftige Lieferungen zu verstehen.

Eine pünktliche Lieferung ist von größter Bedeutung. Wenn eine Lieferung verspätet sein sollte, hat der Lieferant Dematic umgehend darüber zu informieren. Diese Information befreit den Lieferanten nicht von der Zahlung von Schadensersatz oder Verzugspönalen. Eine vorzeitige Lieferung ist nur akzeptabel, wenn Dematic dem im Voraus zugestimmt hat. Der Lieferant hat die in den Dematic-Logistik-Richtlinien festgelegten Anweisungen zur Verpackung und Konfektionierung vollständig zu folgen.

8. Änderungsmanagement

Wenn sich herausstellt, dass der Lieferant die Produktspezifikationen aufgrund von Qualitätsminderungen nicht einhalten kann, ist der Lieferant verpflichtet, Dematic unverzüglich darüber zu informieren. Die Verpflichtung des Lieferanten, Dematic unverzüglich zu informieren, gilt auch dann, wenn fehlerhafte Teile versehentlich versandt wurden.

Der Lieferant hat durchgehend dafür zu sorgen, dass Produktspezifikationen erfüllt und Mängel vor dem Versand erkannt sowie umgehend behoben werden. Sollte der Lieferant nicht fähig sein, die Produktspezifikation zu erfüllen und Mängel vor dem Versand zu erkennen und diese zu beheben, hat er dies umgehend zu beheben und sicherzustellen, dass die Voraussetzungen dieser QSV vollständig erfüllt werden. Falls solche Probleme auftreten, gewährt der Lieferant Dematic Zugang zu allen Aufzeichnungen und Daten, die sich auf das Problem beziehen. Wenn Dematic sich entscheidet, bei der Lösung des Problems zu helfen, wird der Lieferant kooperieren und Dematic angemessenen Zugang zu seinem Personal, seiner Dokumentation und seinen Einrichtungen für den Zweck oder zur Lösung des Problems gewähren.

9. Beanstandungen, Mängelrügen, Maßnahmen

Ziel der Vertragsparteien ist es einwandfreie Endprodukte erfolgreich auf dem Markt anbieten zu können. Um das zu erreichen und doppelte Aufwendungen zu vermeiden, muss höchste Effizienz angestrebt werden.

Es ist die Pflicht des Lieferanten, die Produkte zu prüfen und die Einhaltung der Produktspezifikationen sicherzustellen. Infolgedessen prüft Dematic eingehende Produkte nur auf Übereinstimmung, Menge sowie auf etwaige Transportschäden. Stellt die Qualitätskontrolle von Dematic einen Fehler fest oder wird ein Fehler von einem Endkunden gemeldet, wird der Lieferant umgehend informiert. Es ist möglich, dass einige Mängel möglicherweise nicht sofort erkannt werden. Der Lieferant stimmt zu, dass eine verspätete Anzeige von Mängeln, aus welchem Grund auch immer, nicht zu Lasten von Dematic erfolgt.

Da die gelieferten Produkte auch an ausländische Produktionsstätten (z. B. China) weitergeleitet werden, erfolgt eine Überprüfung durch Dematic nur am Bestimmungsort. Die daraus resultierende Verzögerung ist unvermeidlich und wird vom Lieferanten anerkannt.

Bei Qualitätsabweichungen sind die folgenden Eskalationsstufen vereinbart:

Stufe 1:

An Arbeitstagen (Montag bis Freitag, mit Ausnahme der nationalen Feiertage im Land des Lieferanten und im Land der Dematic-Gesellschaft) muss die Verfügbarkeit so sichergestellt sein, dass der Lieferant innerhalb von 24 Stunden eine erste Antwort auf die Benachrichtigung der Qualitätsabweichung liefert. Wenn zusätzliche Informationen zur Beurteilung des Problems benötigt werden, wird der Lieferant Dematic umgehend informieren. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Lieferant das Problem versteht und unverzüglich mit der Lösung des Problems beginnt.

Stufe 2:

Maßnahmen zur Problemlösung sind unverzüglich einzuleiten oder die zwischen dem Lieferanten und Dematic vereinbarten Maßnahmen innerhalb von 24 bis 48 Stunden planmäßig umzusetzen.

Zu den Maßnahmen gehören insbesondere:

- Prüfung, Sortierung oder Nacharbeiten durch Mitarbeiter des Lieferanten
- Bereitstellung von geprüften Ersatzlieferungen
- Beauftragung von Dienstleistern durch den Lieferanten zur Durchführung (ggf. einvernehmlich abgestimmter) Maßnahmen.

Stufe 3:

Erhält Dematic nicht innerhalb von 72 Stunden nach Anzeige des Mangels Rückmeldung, so ist Dematic ohne weitere Benachrichtigung berechtigt, zu Lasten des Lieferanten

- selbst Prüfungen, Sortierungen und Nacharbeiten durchzuführen (zu den betreffenden einschlägigen und von Dematic mitzuteilenden Sätzen) oder
- eine Ersatzvornahme durch einen Dritten Dienstleister vornehmen zu lassen. Sämtliche, damit verbundene Kosten, gehen zu Lasten des Lieferanten.

Stufe 4:

Im Falle von wiederholten Mängeln* oder dauerhaften Qualitätseinbrüchen und unbeschadet der Rechte und Ansprüche, die Dematic aus dem Rahmenvertrag bei Serienmängeln zu stehen, wird der Lieferant einen Dienstleister auf eigene Kosten beauftragen, der für einen Zeitraum von 8 Wochen bzw. für drei aufeinanderfolgende Lieferungen eine dokumentierte und vollständige Ausgangsprüfung durchführt, bezogen auf festzulegende Kriterien die mit einer entsprechenden Kennzeichnung der geprüften Teile verbunden ist.

**Wiederholte Mängel sind [...] identische Mängel an identischen oder ähnlichen Teilen innerhalb eines Zeitraums von 8 Wochen oder innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Lieferungen des-selben Teils.*

Stufe 5:

Sollten die Maßnahmen der Stufen 1 bis 4 nicht erfolgreich und eine kurzfristige Sicherstellung der geforderten Lieferqualität damit nicht gewährleistet sein, muss durch einen vom Lieferanten beauftragten und von Dematic bestätigten externen Dienstleister, auf Kosten des Lieferanten, eine Prozessanalyse zur Identifizierung und Abstellung der Fehlerursachen durchgeführt werden.

Verantwortliche Ansprechpartner beim Lieferanten vor Ort, individuell vereinbarte Reaktionszeiten sowie ergänzende Regelungen werden zwischen Dematic und dem Lieferanten gesondert vereinbart.

Der Lieferant stellt Dematic unverzüglich einen schriftlichen Aktionsplan als 8D-Report zur Verfügung, um die Wirksamkeit der durchgeführten Abhilfemaßnahmen nachzuweisen.

Dematic ist berechtigt, an Prüfungen oder Beurteilungen durch den Lieferanten und/oder dessen Subunternehmer teilzunehmen, die Teilnahme an solchen Tätigkeiten durch von Dematic beauftragte Dritte zu verlangen oder diese Prüfungen selbst beim Lieferanten durchzuführen.

10. Audit

Da Qualität, Menge und Lieferzeit der gelieferten Produkte von entscheidender Bedeutung sind, haben sich die Vertragsparteien auf das Ziel einer Null-Fehler-Lieferung durch den Lieferanten geeinigt. Um Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Null-Fehler-Optimierung sicherzustellen, ist Dematic berechtigt, Qualitätsaudits beim Lieferanten durchzuführen. Insbesondere ist Dematic berechtigt, ein Audit durchzuführen, um festzustellen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten den vereinbarten Anforderungen entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, Dematic zu diesem Zweck insbesondere Zugang zu Räumlichkeiten, Personal und Dokumentation zu gewähren.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass Dematics Recht zur Durchführung von Audits in den Betrieben seiner Sublieferanten ebenfalls gilt. Insbesondere wenn Qualitätsprobleme auftauchen, die sich aus Dienstleistungen und/oder Lieferungen von Sublieferanten ergeben, ist der Lieferant verpflichtet, Dematic ein Audit beim betreffenden Sublieferanten zu ermöglichen.

11. Rückverfolgbarkeit, Identifikation, Kennzeichnung

Der Lieferant garantiert die Rückverfolgbarkeit von Teilen / Produkten / Chargen usw. unter Verwendung von Industriestandardmitteln oder gemäß den Anforderungen von Dematic.

Die Kennzeichnung auf der Verpackung hat gemäß den Vorgaben der Dematic Logistik-Richtlinie zu erfolgen. Jede Verpackungseinheit muss ein Etikett mit den relevanten Daten (Produktname, Beschreibung, Abmessungen, Chargennummer) enthalten, um eine eindeutige Rückverfolgbarkeit zu ermöglichen.

Es ist sicherzustellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transports und der Lagerung erkennbar ist.

12. Lessons Learned (Erfahrungen)

Die Erfahrungen des Lieferanten aus früheren sowie laufenden Projekten (zum Beispiel aus Feldausfällen, Haltenstörfällen, Projektmanagement, Produktsicherheit) sollen als „Lessons Learned“ (Erfahrungen) zur Verbesserung neuer und bestehender Projekte und Prozesse für Dematic genutzt werden. Dies gilt auch für Erfahrungen aus Projekten für andere Kunden des Lieferanten, es sei denn, dem Lieferanten ist die Nutzung dieser Informationen durch eine vertragliche Vertraulichkeitsvereinbarung ausdrücklich untersagt.

13. Gegenständliche Prüfung

Vor der Produktion eines neuen Produkts und wenn dies vernünftigerweise erforderlich ist, kann Dematic einen Testlauf verlangen, um die Qualitätsfähigkeit sowie andere Aspekte des Produktprozesses zu überprüfen. Diese gegenständliche Prüfung (GP) ist kein Ersatz für Prozess- oder Produktaudits.

Wenn die GP Probleme im Produktionsprozess aufdeckt, kann Dematic Änderungen daran verlangen. Der Lieferant wird die Änderungen von Dematic in angemessener Form umsetzen.

Die Entscheidung von Dematic, einen Produktionslauf nach einer GP zu starten, ist nicht als Zustimmung zu Abweichungen in den Produktionsspezifikationen, Qualitätsanforderungen usw. auszulegen. Wie bei jedem anderen Test oder Audit besteht das Ziel der gegenständlichen Prüfung darin, in Übereinstimmung mit der Forderung nach kontinuierlicher Verbesserung und dem Null-Fehler-Ziel, verbesserungsbedürftige Bereiche aufzudecken.

14. Umgang mit Sicherheit, Umweltschutz und Verhalten bei Dematic

Der Lieferant muss sicherstellen, dass die Produkte sowie deren Verpackung während der Produktion und Handhabung kein unnötiges Sicherheitsrisiko darstellen (z.B. durch Grate, die eine Gefahr bei der Handhabung darstellen).

Der Lieferant verpflichtet sich, alle gesetzlichen Vorschriften zum Umweltschutz einzuhalten und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt durch einen angemessenen Umweltschutz so gering wie möglich zu halten.

Dematic behält sich das Recht vor, den Umsetzungsgrad durch Audits zu beurteilen. Der Lieferant hat ein Umweltmanagementsystem (UMS) nach ISO 14001 einzuführen oder zu integrieren.

Soweit der Lieferant Tätigkeiten bei Dematic ausführt, hat er alle einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und die Anweisungen von Dematic zum Verhalten auf dem Betriebsgelände zu befolgen.

15. Laufzeit dieser Vereinbarung

Diese QSV gilt, solange die zwischen den Parteien geschlossene Vertragsvereinbarung besteht und bis alle im Rahmen dieser Vereinbarung erteilten Aufträge vollständig erfüllt sind. Die Kündigung dieser QSV berührt nicht alle Bestimmungen der Vereinbarung, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, diese QSV zu überleben, insbesondere die Verpflichtungen des Lieferanten zur Vorbereitung und Archivierung einer ordnungsgemäßen Dokumentation.

Diese QSV soll andere Vereinbarungen, Bestellungen, Arbeitsanweisungen oder ähnliche Dokumente ergänzen, nicht ändern. Die Rechtsmittel von Dematic für die Nichteinhaltung dieser QSV durch den Lieferanten gelten zusätzlich zu allen anderen Rechtsmitteln, die Dematic gemäß geltendem Recht oder anderen Verträgen hat.

16. Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser QSV ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser QSV nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine andere gültige Bestimmung, die dem Willen der Parteien und dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt.